



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5162.02

WSU/P105162
Basel, 8. Dezember 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 7. Dezember 2010

Motion Beat Jans und Konsorten betreffend Effizienzbonus für sparsamen Energieverbrauch

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. September 2010 die nachstehende Motion Beat Jans und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Es ist ein Gebot der Stunde, durch eine kontinuierliche Verbesserung der rationellen und sparsamen Energienutzung eine dauernde Abnahme des Energieverbrauches herbeizuführen.

Der Effizienzbonus der ewz ist bislang ein schweizweit einzigartiges Anreizinstrument, um die Energieeffizienz zu steigern. Das Modell ist erfolgreich. Energie sparen lohnt sich. Bei Nachweis der effizienten Verwendung von Energie profitieren grosse Stromkunden der ewz von 10% Rabatt auf die Strompreise. Ein ähnliches Modell liesse sich auch für den Gas- oder den Fernwärmeverbrauch entwickeln.

Durch derartige Investitionen in die Energieeffizienz lassen sich Investitionen in die Energiebeschaffung senken.

Wir bitten die Regierung in Ergänzung zu der bestehenden Förderabgabe einen Energieeffizienzbonus für Strom-, Gas- und Wärmekunden einzuführen und dem Grossen Rat die hierfür notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen.

Beat Jans, Brigitte Heilbronner-Uehlinger, Dieter Werthemann, David Wüest-Rudin, Jürg Stöcklin, Elisabeth Ackermann, Tanja Soland“

Wir nehmen zu dieser Motion Stellung wie folgt:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (GO, SG 152.100) bestimmt in § 42 Abs. 1 und 2 über die Motion Folgendes:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass

eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

Die Motionäre möchten für Grossverbraucher von Strom-, Gas- oder Fernwärme einen sparsamen Energieverbrauch fördern und einen Anreiz dafür schaffen, indem beim Nachweis einer effizienten Verwendung der Energie ein Rabatt auf die Energiepreise gewährt werden soll. Demgemäss soll der Regierungsrat in Ergänzung zu der bestehenden Förderabgabe dem Grossen Rat die hierfür notwendigen gesetzlichen Änderungen vorschlagen.

Das kantonale Energiegesetz vom 9. September 1998 (EnG) enthält in den §§ 10 bis 16 unter dem Titel „Fördermassnahmen“ Bestimmungen über die effiziente Nutzung von Energie und von erneuerbaren Energien. Wie in der Motion erwähnt wird, geht es im Wesentlichen um eine Ergänzung dieser Bestimmungen. Insofern ist die Motion rechtlich zulässig. Dass das Anliegen der Motion möglicherweise bereits aufgrund der bestehenden Rechtslage umgesetzt werden könnte (vgl. §§ 1, 2 und 9 EnG) bzw. im Rahmen anderer parlamentarischer Vorstösse bereits umgesetzt wird (vgl. insbesondere Motion Peter Malama und Konsorten betreffend Förderung energieeffizienter Investitionen, vom Grossen Rat am 24. Juni 2010 auf Grundlage des Schreibens des Regierungsrates vom 21. April 2010 (05.8347.03) als erledigt abgeschlossen), steht der rechtlichen Zulässigkeit der vorliegenden Motion nicht entgegen.

Allerdings ist die Zuständigkeit für die detaillierte Ausgestaltung der Energiesparmassnahmen gemäss § 3 EnG dem Regierungsrat übertragen worden: Gemäss § 42 Abs. 2 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) können sich Motionen nicht auf Rechtssetzungsbereiche beziehen, welche an den Regierungsrat delegiert worden sind. Dies bedeutet, dass mit einer Motion keine Änderung einer Verordnung verlangt werden kann. Allerdings steht es dem Grossen Rat zu, durch Gesetzesänderung Kompetenzen, welche er dem Regierungsrat in einem Gesetz übertragen hat, einzuschränken oder gar aufzuheben. Der Grosse Rat kann so delegierte Aufgaben wieder in seinen eigenen Zuständigkeitsbereich zurücknehmen.

2. Zum Inhalt der Motion

Im Januar 2006 hat das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) einen Effizienzbonus für Grossverbraucher eingeführt, wenn an einer Konsumstelle (Einzelzähler) in der Stadt Zürich mehr als 60'000 kWh pro Jahr verbraucht werden. Zusätzliche Bedingung für diesen Bonus ist eine Zielvereinbarung gemäss Grossverbrauchermodell des Kantons Zürich.

In Basel-Stadt wurde das Grossverbrauchermodell analog zum Kanton Zürich bzw. gemäss Muster-Energievorschriften der Kantone (MuKen 2009) mit der Änderung des Energiegesetzes vom 14. Januar 2009 in Artikel 9 gesetzlich verankert. Damit können Energieverbraucher mit einem Wärmeverbrauch von mehr als 5 Mio. kWh oder einem Stromverbrauch von mehr als 0,5 Mio. kWh pro Jahr verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren. Diese Regelung ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe

die von der zuständigen Behörde vorgegebenen Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) eruiert zur Zeit alle Grossverbraucher, welche von dieser Gesetzesbestimmung betroffen sind und noch keine Vereinbarung mit der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) oder mit dem Kanton Basel-Stadt eingegangen sind. Zusätzlich entwirft es ein Modell für ein Bonus-Malus-System: Werden die vereinbarten Ziele unterschritten, soll ein Bonus in Abhängigkeit der zusätzlichen Einsparungen ausbezahlt werden. Werden die Ziele nicht erreicht, muss die Firma die Differenz als erneuerbare Energie mit Zertifikat (z.B. NatureMade-star) einkaufen. Solche Modelle werden schon heute bei den Vereinbarungen mit den Basler Hoteliers und beim Novartis-Campus angewandt. Die Arbeiten werden bis Ende dieses Jahres abgeschlossen. Der Regierungsrat wird danach über die Einführung bzw. die konkrete Ausgestaltung eines Bonus-Malus-Systems entscheiden.

Liegen die Energiekosten in einem Unternehmen zwischen CHF 10'000 und CHF 300'000 pro Jahr, dann ist das KMU-Modell Basel genau richtig: Ein KMU verpflichtet sich, innerhalb von zehn Jahren die wirtschaftlichen Energieeffizienzmassnahmen umzusetzen. Als wirtschaftlich werden Massnahmen an Prozessen definiert, deren Payback-Dauer unter vier Jahren liegt. Der Kapitalaufwand zur Modernisierung von Gebäude- oder Haustechnik muss über Energieeinsparungen und Förderbeiträge innert acht Jahren ausgeglichen sein. Um die Nachhaltigkeit sicherzustellen, ist das Modell auf eine feste Vereinbarungsdauer von zehn Jahren angelegt. Ausschlaggebend sind der durchschnittliche Jahresenergieverbrauch und die Grösse des Unternehmens. Auf der Website www.enaw-kmu.ch steht ein allgemein zugänglicher Kosten-Nutzen-Rechner zur Verfügung. Im Startjahr sind die Kosten durch den Energie-Check-up und die Zieldefinition einmalig um 40 % höher, was aber durch kantonale Förderbeiträge gedeckt wird. Für ihre Investitionen in Infrastruktur und Anlagen erhalten die Unternehmen die üblichen Förderbeiträge. Die Klimastiftung Schweiz übernimmt zudem bis zum Jahr 2014 die Hälfte des jährlichen Teilnehmerbeitrags. Werden die vereinbarten Massnahmen umgesetzt, kann das Unternehmen schon früh von niedrigeren Energiekosten profitieren. Für jede Sparmassnahme, die nicht bereits andersweitig gefördert wurde, erhalten die Unternehmen vom AUE ausserdem einen Förderbeitrag pro eingesparte kWh Energie.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit diesem Modell deutlich grössere Anreize für zusätzliche Energieeffizienzmassnahmen zu schaffen als mit einer Verbilligung des Restenergiebedarfs. Tiefere Energiepreise führen automatisch zu längeren Amortisationszeiten von Energieeffizienzmassnahmen und damit zu einer schlechteren Wirtschaftlichkeit dieser Massnahmen. Energiefachleute und Ökonomen sind sich daher einig, dass nur höhere Energiepreise (z.B. durch Lenkungsabgaben, CO₂-Abgabe) die beschleunigte Umsetzung von Energieeffizienzmassnahmen und den vermehrten Einsatz von energiesparenden Geräten bewirken können. Die Beiträge aus der Förderabgabe unterstützen die Wirtschaftlichkeit von Energiesparmassnahmen zusätzlich: wer mehr unternimmt, erhält die höheren Beiträge.

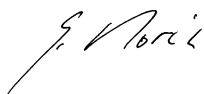
Die oben angeführten Argumente hat der Regierungsrat bereits im Zwischenbericht vom 21. April 2010 zur Motion Peter Malama und Konsorten betreffend Förderung energieeffi-

zienter Investitionen, welche ebenfalls einen Effizienzbonus verlangte, unterbreitet. Diese Motion war vom Grossen Rat am 24. Juni 2010 als erledigt abgeschrieben worden.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir Ihnen, die Motion Beat Jans und Konsorten betreffend Effizienzbonus für sparsamen Energieverbrauch dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin